

**Verordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr
mit Taxen in der Stadt Freiburg i. Br.
(Taxentarif)**

vom 26. Oktober 2018

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) wird neu verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg i. Br. zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb der Stadt Freiburg i. Br.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen wird festgesetzt:

	TAXE 1 ab dem 01.01.2019 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagtarif) in Euro	TAXE 2 ab dem 01.01.2019 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtтарif) in Euro
Grundgebühr einschließlich der ersten Fortschalteneinheit	4,00	5,00
Kilometerpreis bis zu 1000 m	2,80	3,00
Kilometerpreis bis zu 2000 m	2,80	3,00

Kilometerpreis ab 2000 m für jeden weiteren Kilometer	2,00	2,00
Zuschlag Großraumtaxi*	12,00	12,00
Wartezeit pro Stunde**	40,00	40,00

* Zuschlag einmalig ab der fünften zu befördernden Person. Der Zuschlag Großraumtaxi gilt auch bei der Mitnahme von Rollstuhlfahrer_innen im Rollstuhl sitzend (nicht umsetzbar) in einem nach DIN 75078 geeigneten Spezialfahrzeug.

** Wartezeit wird berechnet, wenn das Taxi für den Fahrgast steht (z. B. rote Ampel oder der Fahrgast wünscht, dass das Taxi wartet) oder wenn die Fahrgeschwindigkeit unter 18 km/h sinkt. Bei streckenbedingter Wartezeit schaltet der Taxameter automatisch auf den Wartezeittarif um, bei fahrgastbedingter Wartezeit muss manuell umgeschaltet werden.

- (2) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Freiburg i. Br. ist die Anfahrt zum Bestellenden kostenfrei.
Bei Fahrten, die westlich der Bundesautobahn beginnen und enden, wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 6,00 Euro erhoben.
- (3) Die festgesetzten Beförderungstarife dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.
Weitere Zuschläge sind nicht zulässig und dürfen nicht erhoben werden.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Antritt der Fahrt müssen die Grundgebühr und der zulässige Zuschlag eingeschaltet werden.
- (2) Nach Beendigung der Fahrt ist der Fahrpreisanzeiger in Stellung "KASSE" zu schalten. In Stellung "KASSE" darf kein Tarif mehr wirksam sein.
- (3) Nach Fortsetzung der Fahrt muss wieder zurück in den bisherigen Tarif geschaltet werden.
- (4) Im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers gilt § 37 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern sowie im Auftrag oder auf Rechnung mit ÖPNV-Trägern oder Anbietern in Ergänzung oder als Ersatz zu ÖPNV-Diensten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung durchgeführt werden, sind von §§ 2 und 3 abweichende Sondervereinbarungen zulässig, wenn
1. die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxen- und Mietwagenverkehrs, durch die Vereinbarung nicht gestört wird,
 2. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart wurden und in der Vereinbarung ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt werden.
- (2) Sondervereinbarungen sind dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg i. Br. schriftlich anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung wirksam.

§ 5 Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Die Beförderungsentgelte nach § 2 umfassen auch die Beförderung von Tieren und Gepäck.
- (2) Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung des Fahrgastes unterliegt als Sonderleistung der vorherigen freien Vereinbarung.
Das Beförderungsentgelt und das Trägerentgelt sind in der dem Fahrgast auf Verlangen auszustellenden Quittung getrennt aufzuführen.

§ 6 Mitführen des Taxentarifs

Ein Exemplar dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder weitere Zuschläge erhebt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 nicht die Grundgebühr und die zulässigen Zuschläge einschaltet;

3. entgegen § 3 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger bei Ende der Fahrt nicht in Stellung "KASSE" schaltet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 nicht den Fahrpreisanzeiger bei Fortsetzung der Fahrt in den bisherigen Tarif zurückschaltet;
5. entgegen § 4 Abs. 1 eine Sondervereinbarung abschließt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 eine Sondervereinbarung nicht dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg i. Br. schriftlich anzeigt und ohne Genehmigung des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg i. Br. von dieser Gebrauch macht;
7. entgegen § 5 Abs. 1 für die Beförderung von Tieren oder von Gepäck ein besonderes Entgelt erhebt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 das Beförderungsentgelt und das Trägerentgelt in der Quittung nicht getrennt aufführt;
9. entgegen § 6 kein Exemplar dieser Rechtsverordnung mitführt oder das mitgeführte Exemplar dem Fahrgast auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Freiburg i. Br. (Taxentarif) vom 14. April 2016 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.11.2018